

UPDATE ÖPNV-RECHT

ABLEHNUNG EINES EILANTRAGES AUF WIEDERHERSTELLUNG DER AUFSCHEIBENDEN WIRKUNG DES WIDERSPRUCHS GEGEN WIDERRUF DER LINIENGENEHMIGUNG

VG Köln, Beschluss vom 30.06.2021, 18 L 1107/21

In diesem Eilverfahren beehrte das antragstellende Verkehrsunternehmen (VU), dass das VG Köln die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Widerruf seiner Liniengenehmigung wiederherstellt. Das VG Köln hat den Eilantrag abgelehnt, da der Widerruf der Liniengenehmigung sich als voraussichtlich rechtmäßig erweisen werde.

Der Widerruf konnte trotz des speziellen Widerrufsstatbestandes in § 25 PBefG auf Grundlage des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW ergehen, da § 25 PBefG den Widerruf von Verkehrsgenehmigungen nicht abschließend regelt. Danach konnte die Genehmigungsbehörde die Liniengenehmigung widerrufen, da nach Erlass der Genehmigung der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG nachträglich eingetreten ist. Ursächlich hierfür war (wie im Verfahren vor dem [VG Köln, Beschl. v. 18.06.2021 - 18 L 1003/21](#)), dass der Verkehrsverbund, zu dem das VU zuvor gehört hatte, sowohl den Einnahmenaufteilungsvertrag als auch den Kooperationsvertrag mit dem VU kündigte. Mit der Kündigung habe das VU aus dem Verbundvertrag folgende Rechte, wie die Anwendung des Verbundtarifes und die Partizipation an der Einnahmenaufteilung, verloren. Dadurch entstünden erhebliche Einnahmenausfälle, sodass die streitgegenständlichen Linien wegen fehlender Kostendeckung durch das VU nicht dauerhaft eigenwirtschaftlich bedient werden könnten. Die zivilgerichtliche einstweilige Verfügung, mit der das VU die Wirkungen der Kündigungen suspendieren wollte, sei zudem inzwischen abgelehnt worden (siehe [LG Köln, Beschl. v. 25.06.2021, Az. 90 O 47/21](#)), sodass es der Antragstellerin verwehrt sei, den Verbundtarif über den Kündigungszeitpunkt hinaus anzuwenden.

Bedeutung für die Praxis

Die Kündigung der Verbundverträge hat für das VU die weitreichende – und nun durch das VG Köln vorläufig bestätigte – Folge, dass die Linienverkehrsgenehmigung widerrufen werden kann, sofern das VU wegen fehlender Kostendeckung die Linien nicht dauerhaft eigenwirtschaftlich bedienen kann. Auch die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis kann ihm in diesem Fall verwehrt werden. Zu den Auswirkungen der Kündigung der Verbundverträge auf die Anwendung des Verbundtarifs und die Einnahmenaufteilung siehe Fiedler/Freiheit, Die Pflicht und das Recht zur Anwendung eines Verbundtarifs, V+T 2020, Teil 1-3, 205 ff., 249 ff., 443 ff.